

Leistungsbeschreibung

zur Strom- und Erdgasausschreibung der Lieferjahre 2027 ff.

Stand: August 2026

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Ausgangssituation.....	3
2 Datenbasis.....	3
3 Leistungsgegenstand.....	4
3.1 Ausschreibungsumfang.....	4
3.2 Anforderungen an die Energielieferung.....	5
3.1 Ökologische Anforderungen an die Stromlieferung.....	5
3.1.1 Stromqualität.....	5
3.1.2 Nachweisführung.....	7
3.2 Kundenbetreuung.....	7
4 Angebotspreis für ausgeschriebene Leistungen	8
4.1 Kalkulation und Preisbildung für die Lieferung von elektrischer Energie (Los 1).....	8
4.1.1 Grundlagen der Preisbildung.....	8
4.1.2 Preis für Herkunftsnachweise.....	9
4.1.3 Angebotskosten für die Stromlieferung.....	10
4.1.4 Bestimmung des Strombeschaffungspreises durch Tranchenfixierung.....	10
4.2 Kalkulation und Preisbildung für die Lieferung von Erdgas (Los 2).....	11
4.2.1 Grundlagen der Preisbildung.....	11
4.2.2 Angebotskosten für die Erdgaslieferung.....	12
4.2.3 CO2-Kosten.....	12
4.2.4 Bestimmung des Erdgasbeschaffungspreises durch Tranchenfixierung.....	12

1 Ausgangssituation

Die SchulCentrum Augustinum gGmbH (SCA) schreibt den Strombedarf (Los 1) und Erdgasbedarf (Los 2) für ihre Abnahmestellen für die Lieferjahre 2027 bis 2029 aus. Die aktuellen Lieferverträge laufen zum 31.12.2026 24.00 Uhr (Strom) beziehungsweise 01.01.2027 06.00 Uhr (Erdgas) aus.

Die vorliegende Leistungsbeschreibung umfasst die Leistungsanforderungen für einen Vollversorgungsvertrag für Strom und Erdgas, auf dessen Basis alle erforderlichen Leistungen durch den Bieter bzw. späteren Lieferanten/Dienstleister über die Vertragslaufzeit zu erbringen sind. Diese Leistungsbeschreibung dient als Grundlage für die Kalkulation der Angebote.

2 Datenbasis

Die im Rahmen der Ausschreibung zugrunde gelegten Daten wurden den Auftraggebern über den Lieferanten von den jeweiligen Netzbetreibern übergeben. Erfahrungsgemäß können beim Datenexport Übertragungsfehler auftreten. Daher können die Auftraggeber für die Richtigkeit und Vollständigkeit keine Garantie übernehmen. Gleichwohl sind die übergebenen Energiekennzahlen der Kalkulation des Angebotes zugrunde zu legen. Folgende abnahmestellenspezifischen Daten liegen vor, werden verwendet und in einer Datentabelle (MS-Excel) übergeben:

- Stammdaten für die Abnahmestellen (Messlokation (Zählpunktbezeichnung), Marktlokation, Adresse)
- Verbrauchsdaten für die Abnahmestellen des Lieferjahres 2025
- Lastgangdaten des Lieferjahres 2025 sowie Angabe des Standardlastprofils

Die nachfolgend aufgeführten Angaben zum Strom- und Erdgasbezug stellen Eckwerte der derzeitigen Abnahmestruktur der Auftraggeber dar. Während der Vertragslaufzeit kann der Strom- und Erdgasbedarf der einzelnen Abnahmestellen Änderungen unterworfen sein. Es obliegt dabei dem zukünftigen Auftragnehmer, sein Leistungspotenzial entsprechend darauf einzustellen. Die notwendigen Dienstleistungen für die Belieferung und den Transport von elektrischer Energie und Erdgas sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Stammdaten, Lastgangdaten und Standardlastprofil

Die für die Anmeldung der zu beliefernden Abnahmestellen notwendigen Daten zur Identifikation der Abnahmestellen werden dem zukünftigen Lieferanten zur Anmeldung beim Netzbetreiber rechtzeitig vor Lieferbeginn in Tabellenform elektronisch übergeben. Die Abnahmestellen liegen im Netzgebiet der Stadtwerke München und der Bayernwerk Netz GmbH.

Für die leistungsgemessenen Strom-Abnahmestellen wurde auf der Grundlage der Lastgangdaten eine Aufteilung des Strombedarfs in einen Base- und Peak-Anteil ermittelt. Die Einzellastgänge für die Strom- und Erdgas-Abnahmestellen sowie die jeweiligen Summenlastgänge sind Teil der Ausschreibungsunterlagen.

3 Leistungsgegenstand

3.1 Ausschreibungsumfang

Die Ausschreibung erfolgt in zwei Losen: Los 1 umfasst die Belieferung und den Transport von elektrischer Energie, Los 2 umfasst die Belieferung und den Transport von Erdgas. Beide Lose können unabhängig voneinander angeboten und vergeben werden.

Gegenstand der jeweils je Los ausgeschriebenen Verträge sind die Belieferung und der Transport der von den Auftraggebern benannten Abnahmestellen mit elektrischer Energie und Erdgas entsprechend dem tatsächlichen Bedarf (Vollversorgung) und damit frei Abnahmestelle.

Die neu abzuschließenden Verträge über die Belieferung und den Transport von Energie werden mit einem Lieferbeginn zum 01.01.2027, 0.00 Uhr (Strom) beziehungsweise 01.01.2027 06.00 Uhr (Erdgas) mit einer Vertragslaufzeit von 3 Jahren ausgeschrieben.

Ausgeschrieben wird ein Strombedarf für die Lieferjahre 2027 bis 2029 von jeweils rd. 480-529 MWh je Lieferjahr sowie ein Erdgasbedarf von 2.059 MWh je Lieferjahr. Der zukünftige Lieferant ist für alle erforderlichen Teilleistungen verantwortlich und hat dafür sämtliche Kosten zu tragen. Dies beinhaltet insbesondere auch die Regelung der Netznutzung und des Messstellenbetriebs sowie die Übergabe der Verbrauchs-, Leistungs- und Kostendaten sämtlicher Abnahmestellen mindestens in elektronischer Form an von den Auftraggebern zu benennende Ansprechpartner.

Aktueller Energiebedarf und Verbrauchsänderungen

Der Lieferumfang für die ausgeschriebenen Lieferjahre wird für alle Abnahmestellen jeweils je Los als Jahresmenge dargestellt. Hergeleitet wurde der Lieferumfang für die leistungsgemessenen Abnahmestellen aus den Lastgängen des Lieferjahres 2025 sowie für die nicht leistungsgemessenen Abnahmestellen aus dem historischen Verbrauch des Lieferjahres 2025.

Verbrauchsänderungen wurden in dem ausgeschriebenen Lieferumfang bewertet.

Sämtliche Energiedaten sind Richtgrößen für die zukünftige Abnahmestruktur der Abnahmestellen. Veränderungen können sich beispielsweise ergeben aufgrund

- normaler Bedarfsschwankungen (Gebäudeauslastung, Witterung),
- veränderter Nutzungsstruktur der Liegenschaften oder Einrichtungen,
- Errichtung von Eigenerzeugungsanlagen
- Wegfall oder Hinzukommen von Liegenschaften und Einrichtungen.

Gesamtbedarf

Der auszuschreibende Bedarf wird wie folgt aufgeteilt:

- leistungsgemessenen Abnahmestellen (RLM),
- nicht leistungsgemessenen Abnahmestellen (SLP),

Strom				2027	2028	2029
Einheit						
Mengengerüst						
Gesamt						
	Jahresverbrauch		kWh/a	507.509	480.131	480.131
	AG 01 - RLM		kWh/a	507.509	480.131	480.131
	AG 01 - SLP		kWh/a	-	-	-
	Anzahl Marktlokationen		MaLo	3	2	2
	AG 01 - RLM		MaLo	3	2	2
	AG 01 - SLP		MaLo	-	-	-

Erdgas				2027	2028	2029
Einheit						
Mengengerüst						
Gesamt						
	Jahresverbrauch		kWh/a	2.058.791	2.058.791	2.058.791
	AG 01 - RLM		kWh/a	1.734.222	1.734.222	1.734.222
	AG 01 - SLP		kWh/a	324.569	324.569	324.569
	Anzahl Marktlokationen		MaLo	2	2	2
	AG 01 - RLM		MaLo	1	1	1
	AG 01 - SLP		MaLo	1	1	1

Tabelle 1: Ausschreibungsumfang

Eine genaue Auflistung der Abnahmestellen und den jeweiligen Bedarfen nach Lieferjahren ist entsprechend dem aktuellen Informationsstand in den elektronischen Daten beigelegt.

Die Mengengerüste je Los sind Grundlage für die Bewertung der Angebote und für die jeweils abzuschließenden Verträge. Vor Beginn der Beschaffungsperiode eines Lieferjahres werden die jeweils zu beschaffenden Energiemengen neu ermittelt und mit den Auftragnehmern abgestimmt.

3.2 Anforderungen an die Energielieferung

Alle für die ausgeschriebene Vollversorgung mit Strom und Erdgas erforderlichen Dienstleistungen werden vom Auftragnehmer übernommen. Hierzu zählen unter anderem die Beschaffung ggf. zusätzlich benötigter Strom- und Erdgasmengen, das Bilanzkreismanagement sowie die Beschaffung von Ausgleichsenergie.

3.1 Ökologische Anforderungen an die Stromlieferung

3.1.1 Stromqualität

Es wird ausschließlich (100 %) Strom aus erneuerbaren Energieanlagen entsprechend den folgenden Anforderungen geliefert.

Der Auftragnehmer erklärt mit der Abgabe seines Angebotes, dass die ausgeschriebene Stromqualität über die gesamte Vertragslaufzeit erfüllt werden.

a. Lieferung von Ökostrom:

- Der gelieferte Strom stammt zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energiequellen (Bestandsanlagen).
- Der Ökostrom stammt nicht aus Anlagen, die zum Lieferzeitpunkt einer Förderung unterliegen, insbesondere nicht aus EEG-geförderten Anlagen.

- Doppelvermarktungen im Sinne von § 80 EEG 2023 sind ausgeschlossen. Der mit der Stromlieferung verbundene Umweltnutzen wird dem Auftraggeber zugeordnet; eine anderweitige Verwertung oder Übertragung ist nicht zulässig.
- 2. Die Stromlieferung erfolgt aus eindeutig beschrieben und identifizierbaren Stromerzeugungsanlagen.
- 3. Die Menge des gelieferten Stroms muss innerhalb eines Kalenderjahres kaufmännisch-bilanziell mit dem in den benannten Anlagen während eines Lieferjahres produzierten Stroms übereinstimmen.
- 4. Die Herkunft des gelieferten Stroms aus erneuerbaren Energien muss auf eindeutig beschriebene und identifizierbare Quellen zurückführbar sein. Zwischen dem Netz, an das die Stromerzeugungsanlage angeschlossen ist, und dem Netz, an dem die jeweilige Abnahmestelle der SCA angeschlossen ist, muss eine netztechnische Verbindung bestehen.

Besondere Anforderungen bei Biogas

Es dürfen nur Strommengen aus Biogasanlagen verwendet werden, die Biomasse aus landwirtschaftlichen Abfällen, forstwirtschaftlichen Abfällen oder Siedlungsabfällen einsetzen. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist anhand der Energy Source Codes auf den Herkunftsnachweisen zu belegen. Es gelten die Anforderungen der RED III (Richtlinie (EU) 2023/2413 über die Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen).

Besondere Anforderungen bei Wasserkraft

Bei der Lieferung von Strom aus Wasserkraftwerken ist sicherzustellen, dass die Wasserkraftwerke den Anforderungen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG) entsprechen.

Der Auftragnehmer gewährleistet die Einhaltung aller genannten Anforderungen verbindlich über die gesamte Vertragslaufzeit.

Alle für die ausgeschriebene Vollstromlieferung erforderlichen Dienstleistungen werden vom Auftragnehmer übernommen. Hierzu zählen u.a. der Bezug zusätzlich benötigter Strommengen bis hin zu einer Vollversorgung, Bilanzkreismanagement, Beschaffung der Ausgleichsenergie, Entwertung der Herkunftsnachweise.

Umfassende und verbindliche Begriffsdefinitionen zu Strom aus erneuerbaren Energien und Erneuerbare Energien im Sinne dieser Ausschreibung befinden sich in der Anlage der Leistungsbeschreibung.

3.1.2 Nachweisführung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für jede gelieferte Strommenge den Nachweis der Herkunft und der Qualität entsprechend § 79 EEG 2023 sowie der Richtlinie (EU) 2023/2413 (RED III) zu führen.

Die Herkunftsnachweise müssen aus dem Herkunftsnachweisregister der Bundesrepublik Deutschland stammen oder – bei ausländischen Nachweisen – die Anforderungen des § 79 Absatz 3 EEG 2023 erfüllen. Es dürfen ausschließlich entwertete Herkunftsnachweise verwendet werden.

Die Nachweisführung umfasst:

- Die vollständige Entwertung der Herkunftsnachweise über die abgenommene Strommenge eines Lieferjahres,
- Die Vorlage eines Entwertungsnachweises gegenüber der SCA bis spätestens zum 30.06. des auf das jeweilige Lieferjahr folgenden Kalenderjahres (schließt auch das Kalenderjahr nach Ende des Lieferzeitraums mit ein),
- Die Vorlage einer zusammengefassten Übersicht über die verwendeten Herkunftsnachweise für jedes Lieferjahr.

Mit Abgabe des Angebotes erklärt der Bieter die oben genannten Anforderungen an die Stromqualität mit der Lieferung der elektrischen Energie an die ausgeschriebenen Abnahmestellen einzuhalten. Er bestätigt insbesondere, dass alle Anforderungen zu Strom aus erneuerbaren Energien, Herkunftsnachweisführung, Nicht-Doppelvermarktung sowie zu Biogas- und Wasserkraftanlagen eingehalten werden.

3.2 Kundenbetreuung

Der Auftragnehmer und die Auftraggeber haben sich in der jeweiligen Anlage zu den neu abzuschließenden Energielieferverträgen wechselseitig einen zentralen verantwortlichen Ansprechpartner mit Kontaktdaten (Telefonnummer und E-Mail-Adresse) für die Umsetzung der Vertragsvereinbarungen zu benennen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Stamm- und Bewegungsdaten (Mess- und Abrechnungsdaten sowie Lastgangdaten und Standardlastprofile) an den Auftraggeber herauszugeben. Die Daten sind gesammelt elektronisch in Tabellenform (im Excel-Format) zu übergeben:

- Bei den Netzbetreibern angemeldete Stammdaten mindestens einmal jährlich
- Verbrauchs und Abrechnungsdaten entsprechend der vorgegebenen Musterstruktur im Excel-Format dem Abrechnungszyklus folgend
- Lastgangdaten, mindestens jedoch monatlich

Darüber hinaus wird gewünscht, dass die Daten vom Auftragnehmer in einem web-basierten Kundenportal bereitgestellt werden.

Die Anforderungen an Inhalte, Übergabeformat und Übergabeturnus werden nach Vertragsabschluss zwischen dem Auftragnehmer und den Auftraggebern vereinbart. Der Übergabeturnus der Abrechnungsdaten folgt den Abrechnungsregelungen und

müssen spätestens 10 (zehn) Werktage nach Rechnungslegung bei den Auftraggebern vorliegen.

Der Auftragnehmer hat die Daten getrennt von anderen Kundendaten zu speichern und dem Auftraggeber auf Nachfrage über die Datenhaltung umfassend zu informieren. Dabei sind den Vorgaben des Daten- und Mandantenschutzes Rechnung zu tragen, die Wahl der technischen und organisatorischen Mittel obliegt dem Auftragnehmer.

4 Angebotspreis für ausgeschriebene Leistungen

Der Angebotspreis für die ausgeschriebenen Leistungen der Stromlieferung setzt sich über den ausgeschriebenen Lieferzeitraum zusammen aus den Kosten für die Lieferung der Energie – Strom bzw. Erdgas – mit Grundpreis und Arbeitspreis.

Die Bieter haben ihre Leistungen über die gesamte Vertragslaufzeit zu kalkulieren.

4.1 Kalkulation und Preisbildung für die Lieferung von elektrischer Energie (Los 1)

4.1.1 Grundlagen der Preisbildung

Im Rahmen dieser Stromausschreibung werden vom Bieter der Grundpreis (GP_t) in Euro/Abnahmestelle/Jahr und der Arbeitspreis (AP_t) in Eurocent/kWh/Jahr abgefragt.

Der Arbeitspreis setzt sich zusammen aus einem Arbeitsgrundpreis (AGP_t) sowie einem Beschaffungspreis (BP_t).

Grundpreis (GP_t)

In dem Grundpreis GP_t je Abnahmestelle und Jahr kann der Bieter – alternativ zum Arbeitsgrundpreis – seine gesamten Kosten einrechnen, insbesondere auch die Kosten für Strukturierung, Fahrplanmanagement und Bilanzabweichung, Kundenbetreuung und Abrechnung. Dieser Wert kann auch als Nullwert angeboten werden.

Arbeitspreis (AP_t)

Arbeitsgrundpreis (AGP_t)

In dem Arbeitsgrundpreis AGP_t je kWh kann der Bieter – alternativ zum Grundpreis – jeweils je Lieferjahr seine gesamten Kosten einrechnen, insbesondere auch die Kosten für Strukturierung, Fahrplanmanagement und Bilanzabweichung, Kundenbetreuung und Abrechnung gegenüber dem zentralen Rechnungsempfänger. Dieser Wert kann auch als Nullwert angeboten werden.

Beschaffungspreis (BP_t)

Der Beschaffungspreis ergibt sich aus der Verbrauchsstruktur – Grundlastanteil Base % und Spitzenlastanteil Peak % – und den entsprechenden EEX-Settlement-Preisen der Terminmarktprodukte für Base und Peak:

$$BP_t = \text{Base\%} * \text{Base Cal-t} + \text{Peak\%} * \text{Peak Cal-t}$$

Dabei gelten:

BP _t	Beschaffungspreis im Kalenderjahr t
Base%	Base-Anteil
Peak%	Peak-Anteil
Base Cal-t	Terminmarktpreis für das Produkt Base des Kalenderjahres t
Peak Cal-t	Terminmarktpreis für das Produkt Peak des Kalenderjahres t

Zur einheitlichen Bewertung aller Angebote werden als Ersatzbeschaffungspreise die jeweiligen EEX-Settlement-Preise vom 14.08.2026 herangezogen, die vom Bieter im Preisblatt mit der Angebotsabgabe anzugeben sind.

Ermittlung der Base- und Peak-Anteile

Die Base- und Peak-Anteile werden von den Auftraggebern anhand der Lastgangdaten ermittelt und im Leistungsverzeichnis (Preisblatt) bereitgestellt.

Für die Ermittlung des Base-Anteils wird der Off-Peak-Verbrauch, also der Gesamtverbrauch ohne den Verbrauch in den Stunden montags bis freitags von 8-20 Uhr, durch die Anzahl der Jahresstunden Off-Peak dividiert, um so den durchschnittlichen Off-Peak-Verbrauch/Stunde zu ermitteln. Es ergeben sich somit 5.628 Stunden für den Zeitraum Januar 2025 bis Dezember 2025.

Dieser Durchschnittsverbrauch wird als kontinuierlicher Base-Verbrauch je Stunde über den Zeitraum Januar 2025 bis Dezember 2025 angesetzt. Der jährliche Base-Verbrauch entspricht damit dem durchschnittlichen Off-Peak-Verbrauch je Stunde multipliziert mit den 8.760 Stunden des Zeitraumes Januar 2025 bis Dezember 2025. Der in der Preisformel ausgewiesene Base-Anteil in Prozent errechnet sich als Base-Verbrauch dividiert durch den Gesamtverbrauch.

Die verbleibende Verbrauchsmenge, also der Jahresgesamtverbrauch abzüglich des Jahres-Base-Verbrauchs ist gleich dem Peak-Verbrauch. Dieser wird dividiert durch die Peak-Stunden im Betrachtungszeitraum 3.132 Stunden, um so den Stundenverbrauch Peak zu ermitteln. Der Peak-Anteil in Prozent ergibt sich als 1 – Base-Anteil in Prozent.

4.1.2 Preis für Herkunftsnachweise

Die Bietenden haben im Preisblatt für jedes Lieferjahr (2027 bis 2029) für die **gesamte Strommengen** gesondert den Preis für Herkunftsnachweise aus Bestandsanlagen in Eurocent/kWh (jeweils auf drei Nachkommastellen) anzugeben.

Die Herkunftsnachweise sind über das Herkunftsnachweisregister (HKNR) des Umweltbundesamtes für die SCA zu entwerfen. Eine Entwertung außerhalb des HKNR ist nicht zulässig. Eine Doppelvermarktung ist gemäß § 80 EEG ausgeschlossen.

Die angebotenen Preise müssen die vollständige Nachweisführung gemäß den ökologischen Anforderungen an die Stromqualität (vgl. Kapitel 3.4.1) abdecken.

Arbeitspreis (AP_t) aus Arbeitsgrundpreis sowie Beschaffungspreis

Die Formeln für den Arbeitspreis im Lieferzeitraum 2027 bis 2029 lauten:

$$AP_t = AGP_t + BP_t$$

Der Arbeitspreis ist jeweils je Lieferjahr in Eurocent/kWh anzubieten und wird auf 3 Nachkommastellen gerundet. Eine Rundung findet erst nach dem letzten Berechnungsschritt des Arbeitspreises statt.

4.1.3 Angebotskosten für die Stromlieferung

Grundpreis, Arbeitspreis sowie Preis für Herkunftsnachweise sind durch die Bietenden in das entsprechende Preisblatt je Los und Abnahmegruppe einzutragen. Es obliegt dabei den Bietenden, die Kalkulation ihrer Leistungen zu strukturieren und die entsprechenden Preise anzubieten.

Für jede Abnahmegruppe und für jedes Lieferjahr (2027 bis 2029) sind durch die Bietenden anzubieten:

- der Grundpreis (GP_t) je Abnahmestelle
- der Arbeitsgrundpreis (AGP_t) je kWh,
- der Preis für Herkunftsnachweise für Neuanlagen je kWh,

Die Nettoangebotskosten umfassen damit alle angebotenen Leistungen und errechnen sich wie folgt:

$$\text{Nettoangebotskosten je Los} = \sum_{t=2027}^{2029} (GP_t \times \text{Anzahl Abnahmestellen}_t + AP_t \times \text{Jahresverbrauch}_t + HKNP_t \times \text{Jahresverbrauch}_t)$$

wobei gilt:

- GP_t: Grundpreis je Abnahmestelle und Jahr,
- AP_t: Arbeitspreis je kWh und Lieferjahr,
- HKNP_t: Preise für Herkunftsnachweise aus Neuanlagen

Ausdrücklich nicht Bestandteile des Angebotspreises sind:

- Stromsteuer
- Entgelte für Netznutzung und Messstellenbetrieb
- Konzessionsabgabe sowie weitere netzseitige Abgaben und Umlagen
- Umsatzsteuer

4.1.4 Bestimmung des Strombeschaffungspreises durch Tranchenfixierung

Die Auftraggeberin wünscht, um das Preisrisiko der Stromlieferung zu reduzieren, eine differenzierte Tranchenbeschaffung pro Lieferjahr.

Preisbildung für die Lieferjahre 2027 bis 2029

Soweit nicht durch die Auftraggeberin mit der Mitteilung über die beabsichtigte Vergabe ein abweichender Plan über die (tatsächliche) Preisbildung übermittelt wird, erfolgt die Preisbildung in zwei Tranchen-Terminen. Die Beschaffungszeitpunkte werden nach Zuschlagserteilung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abgestimmt. (Beschaffungszeitraum für die Lieferjahre 2027 bis 2029).

An den zwei Preisbildungstagen sind jeweils 50% des Energiebedarfs für die Lieferjahre 2027 bis 2029 zu beschaffen. Der Preis für den jeweils beschafften Anteil ergibt sich aus den EEX-Settlementpreisen für die entsprechenden Produkte, gewichtet mit den jeweiligen Base- und Peak-Anteilen. Der zur Abrechnung kommende Beschaffungspreis für das jeweilige Lieferjahr ergibt sich als arithmetisches Mittel der zwei anteiligen Beschaffungspreise.

4.2 Kalkulation und Preisbildung für die Lieferung von Erdgas (Los 2)

4.2.1 Grundlagen der Preisbildung

Im Rahmen dieser Erdgasausschreibung werden vom Bieter der Grundpreis (GP_t) in Euro/Entnahmestelle/Jahr und der Arbeitspreis (AP_t) in Eurocent/kWh/Jahr abgefragt.

Der Arbeitspreis setzt sich zusammen aus einem Arbeitsgrundpreis (AGP_t) sowie einem Beschaffungspreis (BP_t).

Grundpreis (GP_t)

In dem Grundpreis GP_t je Entnahmestelle und Jahr kann der Bieter – alternativ zum Arbeitsgrundpreis – seine gesamten Kosten einrechnen, insbesondere auch die Kosten für Strukturierung, Fahrplanmanagement und Bilanzabweichung, Kundenbetreuung und Abrechnung.

Arbeitspreis (AP_t)

Arbeitsgrundpreis (AGP)

In dem Arbeitsgrundpreis AGP je kWh kann der Bieter – alternativ zum Grundpreis – jeweils je Lieferjahr seine gesamten Kosten einrechnen, insbesondere auch die Kosten für Strukturierung, Fahrplanmanagement und Bilanzabweichung, Kundenbetreuung und Abrechnung gegenüber dem zentralen Rechnungsempfänger.

Beschaffungspreis (BP)

Im Beschaffungspreis werden die spezifischen Beschaffungskosten für das jeweilige Lieferjahr kalkuliert. Zur einheitlichen Bewertung aller Angebote werden als Ersatzbeschaffungspreise die jeweiligen EEX-Settlement-Preise vom 14.08.2026 herangezogen.

Arbeitspreis (AP) aus Arbeitsgrundpreis sowie Beschaffungspreis

Die Formeln für den Arbeitspreis im Lieferzeitraum 2027 bis 2029 lauten:

$$AP_t = AGP_t + BP_t$$

Der Arbeitspreis wird jeweils je Lieferjahr in Eurocent/kWh dargestellt und auf 3 Nachkommastellen gerundet. Eine Rundung findet erst nach dem letzten Berechnungsschritt des Arbeitspreises statt.

4.2.2 Angebotskosten für die Erdgaslieferung

Grundpreis und Arbeitspreis sind durch die Bietenden in das entsprechende Preisblatt je Los und Abnahmegruppe einzutragen. Es obliegt dabei den Bietenden, die Kalkulation ihrer Leistungen zu strukturieren und die entsprechenden Preise anzubieten.

Für jede Abnahmegruppe und für jedes Lieferjahr (2027 bis 2029) sind durch die Bietenden anzubieten:

- der Grundpreis (GP_t) je Abnahmestelle
- der Arbeitsgrundpreis (AGP_t) je kWh,

Die Nettoangebotskosten umfassen damit alle angebotenen Leistungen und errechnen sich wie folgt:

$$\text{Nettoangebotskosten je Los} = \sum_{t=2027}^{2029} (GP_t \times \text{Anzahl Abnahmestellen}_t + AP_t \times \text{Jahresverbrauch}_t)$$

wobei gilt:

- GP_t : Grundpreis je Abnahmestelle und Jahr,
- AP_t : Arbeitspreis je kWh und Lieferjahr,

Ausdrücklich nicht Bestandteile des Angebotspreises sind:

- Energiesteuer
- CO₂-Kosten
- Bilanzierungsumlage
- Entgelte für Netzzugang, Netznutzung und Messstellenbetrieb
- Konzessionsabgabe sowie netzseitige Umlagekosten

4.2.3 CO₂-Kosten

Da die zukünftige Ausgestaltung des CO₂-Emissionshandels und dessen Auswirkungen auf die Preisbildung derzeit noch nicht abschließend feststehen, werden die Vertragspartner nach Vorliegen der endgültigen gesetzlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen das weitere Vorgehen einvernehmlich abstimmen.

4.2.4 Bestimmung des Erdgasbeschaffungspreises durch Tranchenfixierung

Die Auftraggeberin wünscht, um das Preisrisiko der Erdgaslieferung zu reduzieren, eine differenzierte Tranchenbeschaffung pro Lieferjahr.

Preisbildung für die Lieferjahre 2027 bis 2029

Soweit nicht durch die Auftraggeberin mit der Mitteilung über die beabsichtigte Vergabe ein abweichender Plan über die (tatsächliche) Preisbildung übermittelt wird, erfolgt die Preisbildung in zwei Tranchen-Terminen. Die Beschaffungszeitpunkte werden nach Zuschlagserteilung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abgestimmt. (Beschaffungszeitraum für die Lieferjahre 2027 bis 2029).

An den zwei Preisbildungstagen sind jeweils 50% des Energiebedarfs für die Lieferjahre 2027 bis 2029 zu beschaffen. Der Preis für den jeweils beschafften Anteil ergibt sich aus den EEX-Settlementpreisen für die entsprechenden Produkte. Der zur Abrechnung kommende Beschaffungspreis für das jeweilige Lieferjahr ergibt sich als arithmetisches Mittel der zwei anteiligen Beschaffungspreise.